

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	1999/664/GASP:	
	★ <b>Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. Oktober 1999 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß</b> .....	1
	1999/665/GASP:	
	★ <b>Gemeinsame Aktion des Rates vom 11. Oktober 1999 zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/375/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Bundesrepublik Jugoslawien</b> .....	2
<hr/>		
	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★ <b>Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 des Rates vom 11. Oktober 1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Republik Montenegro und der Provinz Kosovo sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999</b> .....	3
	Verordnung (EG) Nr. 2152/1999 der Kommission vom 11. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	9
	Verordnung (EG) Nr. 2153/1999 der Kommission vom 11. Oktober 1999 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	11
	Verordnung (EG) Nr. 2154/1999 der Kommission vom 11. Oktober 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	14

* <b>Verordnung (EG) Nr. 2155/1999 der Kommission vom 11. Oktober 1999 mit den im Weinsektor zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Wiederbepflanzungsrechten zu treffenden Übergangsmaßnahmen</b> .....	17
Verordnung (EG) Nr. 2156/1999 der Kommission vom 11. Oktober 1999 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	18
* <b>Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank vom 23. September 1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4)</b> .....	21

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAME AKTION DES RATES**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß**

(1999/664/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 96/676/GASP vom 25. November 1996 betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß die Gemeinsame Aktion 96/676/GASP geändert werden sollte, um es dem Sonderbeauftragten zu ermöglichen, die Rolle der Union im Nahen Osten besser verständlich zu machen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— zum besseren Verständnis der Rolle der Europäischen Union unter den für die Meinungsbildung maßgeblichen Personen in der Region beizutragen.“

*Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Oktober 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HALONEN

---

<sup>(1)</sup> ABL L 315 vom 4.12.1996, S. 1. Geändert durch den Beschluß 98/608/GASP (ABL L 290 vom 29.10.1998, S. 4).

**GEMEINSAME AKTION DES RATES**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/375/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonder-**  
**beauftragten für die Bundesrepublik Jugoslawien**

(1999/665/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Juni 1998 die Gemeinsame Aktion 98/375/GASP <sup>(1)</sup> zur Ernennung von Herrn Felipe González zum EU-Sonderbeauftragten für die Bundesrepublik Jugoslawien angenommen, die zuletzt durch den Beschluß 1999/75/GASP des Rates <sup>(2)</sup> bis zum 31. Januar 2000 verlängert wurde.
- (2) Herr Felipe González hat am 4. Juni 1999 erklärt, daß er sein Mandat abgeben wolle —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinsame Aktion 98/375/GASP wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Oktober 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HALONEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 10.6.1998, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 23 vom 30.1.1999, S. 5.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2151/1999 DES RATES****vom 11. Oktober 1999****zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Republik Montenegro und der Provinz Kosovo sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf den aufgrund von Artikel 15 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) hat weiterhin die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verletzt und eine extreme und kriminell unverantwortliche Politik einschließlich der Unterdrückung ihrer eigenen Bürger betrieben, was eine ernsthafte Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts darstellt.
- (2) Alle Flüge zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Republik Montenegro und der Provinz Kosovo sollten deshalb untersagt werden.
- (3) Dieses Verbot sollte unter bestimmten Voraussetzungen nicht für „Montenegro Airlines“ gelten.
- (4) Diese Maßnahme fällt in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
- (5) Daher sind insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Gebiet der Gemeinschaft die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach den darin niedergelegten Bedingungen Anwendung findet.

- (6) Es ist erforderlich, Notlandungen und daran anschließende Starts zu erlauben und Ausnahmen für Flüge zu gewähren, die rein humanitären Zwecken dienen.
- (7) Es ist erforderlich, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und andere sachdienliche Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen.
- (8) Aus Gründen der Transparenz und der Einfachheit sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999 des Rates vom 21. Mai 1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1901/98 <sup>(2)</sup> in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden und jene Verordnung sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Starts oder Landungen im Gebiet der Gemeinschaft sind folgenden Luftfahrzeugen untersagt;

- a) Luftfahrzeuge, die direkt oder indirekt von einer jugoslawischen Fluggesellschaft betrieben werden, d. h. einer Fluggesellschaft mit Hauptgeschäftssitz oder satzungsmäßigem Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ),
- b) Luftfahrzeuge, die in der BRJ eingetragen sind, und
- c) Zivilluftfahrzeuge, d. h. Luftfahrzeuge, die für gewerbliche oder private Zwecke betrieben werden, soweit sie im Gebiet der BRJ gestartet sind oder dieses Gebiet anfliegen.

*Artikel 2*

(1) Alle Betriebsgenehmigungen für Linienflugdienste zwischen einem Ort im Gebiet der Gemeinschaft und einem Ort in der BRJ werden zurückgenommen; es werden keine Betriebsgenehmigungen für derartige Flugdienste mehr erteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 1. Geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 1999/604/GASP (ABl. L 236 vom 7.9.1999, S. 1).<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 22.5.1999, S. 27.

(2) Alle Genehmigungen für Charterflüge, ob Einzelflüge oder eine Folge von Flügen, zwischen einem Ort im Gebiet der Gemeinschaft und einem Ort in der BRJ werden zurückgenommen; es werden keine Genehmigungen für derartige Flugdienste mehr erteilt.

(3) Betriebsgenehmigungen, die es in der BRJ eingetragenen oder von jugoslawischen Fluggesellschaften betriebenen Luftfahrzeugen gestatten würden, Flughäfen in der Gemeinschaft anzufliegen oder von dort zu starten, werden nicht mehr erteilt beziehungsweise nicht mehr erneuert.

### Artikel 3

(1) Artikel 1 gilt nicht für Notlandungen und daran anschließende Starts.

(2) Ungeachtet der Artikel 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Konsultationsverfahrens nach Absatz 3 fallweise Starts oder Landungen von Zivilluftfahrzeugen im Gebiet der Gemeinschaft genehmigen, wenn diesen Behörden schlüssig nachgewiesen wird, daß die Flüge von oder nach dem Gebiet der BRJ rein humanitären Zwecken dienen.

(3) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die einen Start oder eine Landung gemäß Absatz 2 genehmigen wollen, teilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Gründe hierfür mit.

Benachrichtigt ein Mitgliedstaat oder die Kommission binnen eines Arbeitstags nach Eingang dieser Mitteilung die anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise die Kommission, daß schlüssige Beweise dafür vorliegen, daß der beabsichtigte Flug nicht den angegebenen humanitären Zwecken dient, so beruft die Kommission binnen eines Arbeitstags nach dieser Benachrichtigung eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten zu Konsultationen über die betreffenden Beweise ein.

Der Mitgliedstaat, der einen Start oder eine Landung genehmigen will, entscheidet hierüber entweder erst dann, wenn keine Einwände erhoben wurden, oder nachdem die Konsultationen über die schlüssigen Beweise auf der von der Kommission einberufenen Sitzung stattgefunden haben. Wird nach dieser Sitzung eine Genehmigung erteilt, so teilt der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Begründung hierfür mit.

(4) Diese Verordnung ist nicht als Einschränkung des Rechts von Luftfahrzeugen auszulegen, das Gebiet der Gemeinschaft und das der BRJ zum Zwecke der Durchbeförderung im Einklang mit geltenden Regelungen zu überfliegen.

### Artikel 4

(1) Ungeachtet der Artikel 1 und 2 können die in Anhang I genannten zuständigen Behörden Einzelflüge oder eine Folge von Flügen mit Zivilluftfahrzeugen im Sinne von Artikel 1

Buchstabe c) zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der BRJ unter der Bedingung genehmigen, daß

- a) die für diese Flüge eingesetzten Luftfahrzeuge
  - nicht in der BRJ eingetragen sind und von „Montenegro Airlines“ oder von einer Fluggesellschaft, bei der es sich nicht um eine jugoslawische Fluggesellschaft im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) handelt, betrieben werden, oder
  - in der BRJ eingetragen und in Anhang II entweder als Luftfahrzeuge, die von der Regierung Montenegros oder den vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Provinz Kosovo benannten zuständigen Stellen für nichtgewerbliche Zwecke eingesetzt werden, oder als Luftfahrzeuge, die von „Montenegro Airlines“ für gewerbliche Zwecke eingesetzt wurden, aufgeführt sind,

und

- b) der Ausgangsort der Flüge, die Zwischenlandungsorte und die Endbestimmungsorte in der BRJ nur in der Republik Montenegro oder in der Provinz Kosovo liegen.

(2) Nach diesem Artikel gewährte Genehmigungen werden ungültig, wenn

- a) im Falle von Flügen nach oder von Orten in der Provinz Kosovo die Zahlungen für die Erbringung grundlegender Dienste, die für die normale Durchführung dieser Flüge erforderlich sind, an andere als die in Anhang III genannten Erbringer dieser Dienste erfolgen, die Höhe dieser Zahlungen nicht den Durchschnittssätzen entspricht, die während des Sechsmonatszeitraums vor dem 19. Juni 1999 für diese Dienste galten, oder diese Sätze auf einer diskriminierenden Grundlage angewandt werden; oder
- b) im Falle von Flügen nach oder von Orten in der Republik Montenegro die Zahlungen für die Erbringung grundlegender Dienste, die für die normale Durchführung dieser Flüge erforderlich sind — mit Ausnahme der von den zuständigen Stellen der BRJ bereitgestellten Luftverkehrskontrolldienste —, nicht auf das Konto der in Anhang III dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden der Republik Montenegro erfolgen, die Höhe dieser Zahlungen nicht den Durchschnittssätzen entspricht, die während des Sechsmonatszeitraums vor dem 19. Juni 1999 galten, oder diese Sätze auf einer diskriminierenden Grundlage angewandt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten die von den zuständigen Stellen der BRJ bereitgestellten Luftverkehrskontrolldienste und die grundlegenden Dienste, die für die normale Durchführung genehmigter Flüge erforderlich sind und von den in Anhang III aufgeführten Stellen erbracht werden, als wichtige Transitleistungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 (1).

### Artikel 5

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an damit in Verbindung stehenden Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung der Artikel 1 oder 2 ist, ist untersagt.

(1) ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 63. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1970/1999 der Kommission (ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 39).

*Artikel 6*

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Solche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Bis zum Erlaß der gegebenenfalls hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften werden im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung die Sanktionen verhängt, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1901/98<sup>(1)</sup> oder Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999 festgelegt haben.

*Artikel 7*

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen in Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden anderen sachdienlichen Informationen aus, beispielsweise über Verstöße gegen diese Verordnung und über Probleme bei ihrer Durchsetzung, über Urteile nationaler Gerichte oder Beschlüsse wichtiger internationaler Gremien.

*Artikel 8*

Die Verordnung (EG) Nr. 1064/1999 wird aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt. Alle Bezugnahmen auf Artikel jener Verordnung sind fortan als Bezugnahmen auf den entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung zu verstehen.

*Artikel 9*

Die Kommission wird ermächtigt,

- a) die in Anhang I enthaltene Liste der zuständigen Behörden anhand der entsprechenden Angaben der Mitgliedstaaten zu ändern;

- b) die Liste der in der BRJ eingetragenen Luftfahrzeuge, die von „Montenegro Airlines“, der Regierung von Montenegro oder den vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Provinz Kosovo benannten zuständigen Stellen betrieben werden, anhand der entsprechenden Angaben dieser Regierung oder dieser Stellen zu ändern;
- c) die Liste der zuständigen Behörden der Republik Montenegro und der zuständigen Stellen und der Erbringer grundlegender Dienste in der Provinz Kosovo, die vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Provinz Kosovo benannt oder gegebenenfalls anerkannt wurden, zu veröffentlichen und erforderlichenfalls zu ändern.

Die Kommission veröffentlicht diese Listen und die Änderungen an diesen Listen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

*Artikel 10*

Die Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord jedes Luftfahrzeugs und Schiffs, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- c) für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und
- d) für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Einrichtung.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Oktober 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. HALONEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 8.9.1998, S. 7. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/1999 (ABl. L 23 vom 30.1.1999, S. 6).

## ANHANG I

## Liste der zuständigen Behörden nach Artikel 3

## BELGIEN

Ministère des communications et de l'infrastructure  
Administration de l'aéronautique  
Centre Communications Nord — 4ème étage  
Rue du progrès 80 — Boîte 5  
B-1030 Bruxelles  
Tel. (32-2) 206 32 00  
Fax (32-2) 203 15 28

## DÄNEMARK

Statens Luftfartsvæsen  
Luftfartshuset  
Box 744  
50 Ellebjergvej  
DK-2450 København SV  
Tel. (45) 36 44 48 48  
Fax (45) 36 44 03 03

## DEUTSCHLAND

Generaldirektor für Luft- und Raumfahrt  
Bundesministerium für Verkehr  
Postfach 200 100  
D-53170 Bonn  
Tel. (49-228) 300 45 00  
Fax (49-228) 300 79 29

## GRIECHENLAND

Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών  
Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας  
Τ.Θ. 73 751  
GR-16604 ΕΛΛΗΝΙΚΟ  
Τηλ. (30-1) 894 42 63  
Φαξ (30-1) 894 42 79

## SPANIEN

Dirección General de Aviación Civil  
Ministerio de Fomento  
Paseo de la Castellana, 67  
E-28071 Madrid  
Tel. (34-91) 597 70 00  
Fax (34-91) 597 53 57

## FRANKREICH

Direction générale de l'aviation civile (DGAC)  
48, rue Camille Desmoulins  
F-92452 Issy-les-Moulineaux  
Tel. (33-1) 41 09 36 94  
Fax (33-1) 41 09 38 64

## IRLAND

General Director for Civil Aviation  
Department of Transport, Energy and Communications  
44, Kildare Street  
Dublin 2  
Ireland  
Tel. (353-1) 604 11 72  
Fax (353-1) 604 11 81

## ITALIEN

Ente Nazionale per l'Aviazione Civile (ENAC)  
Via di Villa Ricotti 42  
I-00161 Roma  
Tel. (39-06) 44 18 52 08/441 85 209  
Fax (39-06) 44 18 53 16

## LUXEMBURG

Directeur de l'aviation civile  
Ministère des transports  
19-21, Boulevard Royal  
L-2938 Luxembourg  
Tel. (352) 478 44 12  
Fax (352) 46 77 90

## NEDERLANDE

Ministry of Transport, Public Works and Water Management  
Directorate General of Civil Aviation  
Plesmanweg 1-6  
P.O. Box 90 771  
2509 LT Den Haag  
Netherlands  
Tel. (31-70) 351 72 45  
Fax (31-70) 351 63 48

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien  
Tel. (43-1) 711 62 70 00  
Fax (43-1) 713 03 26

## PORTUGAL

Instituto Nacional da Aviação Civil  
Ministério do Equipamento, do Planeamento e da Administração do Território  
Aeroporto de Lisboa  
Rua B, Edifícios 4, 5, 6  
P-1700 Lisboa Codex  
Tel. (351-1) 842 35 61  
Fax (351-1) 842 35 82

## FINNLAND

Ilmailulaitos/Luftfartsverket  
P.O. Box 50  
FIN-01531 Vantaa  
Tel. (358-9) 82 772 010  
Fax (358-9) 82 772 091

## SCHWEDEN

*Hinsichtlich Artikel 3:*

Regeringskansliet  
Utrikesdepartementet  
Rättssekretariat för EU-frågor  
Fredsgatan 6  
S-103 39 Stockholm  
Tel (46-8) 405 10 00  
Fax (46-8) 723 11 76

*Hinsichtlich Artikel 4:*

Luftfartsverket  
S-601 79 Norrköping  
Tel. (46-11) 19 20 00  
Fax (46-11) 19 27 60

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Environment, Transport and the Regions  
 International Aviation Negotiations  
 Great Minster House  
 76, Marsham Street  
 London SW1P 4DR  
 United Kingdom  
 Fax (44-171) 890 58 01

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
 Generaldirektion I  
 Mr. A. de Vries, DM24 5/75  
 Tel. (32-2) 295 68 80  
 Fax (32-2) 295 73 31

---

 ANHANG II

**Liste der in der BRJ eingetragenen Luftfahrzeuge nach Artikel 4**

Registriernummer	Typ	Eigentümer/Nutzer
YU-AOH 11176	F28/4000	Montenegro Airlines
YU-AOI 11184	F28/4000	Montenegro Airlines
YU-BPY S/N 173	LJ-35	Regierung Montenegros
YU-HEK S/N 25908	Bell-412	Innenministerium
YU-HCC S/N 5712	Bell-212	Innenministerium
YU-HAW S/N 8314	Bell-206	Innenministerium

## ANHANG III

 p.m.
 

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2152/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 11. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	108,4
	204	85,7
	999	97,1
0707 00 05	628	136,6
	999	136,6
0709 90 70	052	62,3
	999	62,3
0805 30 10	052	63,7
	388	68,3
	524	54,4
	528	57,7
0806 10 10	999	61,0
	052	99,4
	064	75,2
	400	208,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	127,8
	060	46,2
	388	56,9
	400	56,6
	480	48,9
	800	184,2
	804	44,4
0808 20 50	999	72,9
	052	99,1
	064	59,1
	388	177,3
	999	111,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2153/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die

sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 206/98
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma  
Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Liberia
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** <sup>(8)</sup>: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(7)</sup>: —
9. **Aufmachung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1.a, 2.a und B.4) oder (4.0 A 1.c, 2 c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt  
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 22.11.-12.12.1999  
— zweite Frist: 6.-26.12.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 26.10.1999  
— zweite Frist: 9.11.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (<sup>7</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (<sup>8</sup>) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (\*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:  
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;  
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;  
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);  
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);  
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).

---

(\*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2154/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 1/99
2. **Begünstigter:** <sup>(2)</sup>: Nordkorea
3. **Vertreter des Begünstigten:** Flood Damage Rehabilitation Committee, PO Box N° 44, Pyongyang, Democratic People's Republic of Korea. Contact: Ri Si Hong, Director; Tel.: (850-5) 382 70 00, fax: 381 46 60, tlx: 5350KP/5351KP
4. **Bestimmungsland:** Nordkorea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 20 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 a))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(10)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1 c), 2 c) und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup> <sup>(8)</sup>:
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch und Koreanisch
  - Zusätzliche Aufschriften: „For free distribution“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Lösshafen — gelöscht <sup>(9)</sup>
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösshafen:** Nampo
16. **Bestimmungsort:** —
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 26.12.1999
  - zweite Frist: 9.1.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 8.-14.11.1999
  - zweite Frist: 22.-28.11.1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 26.10.1999
  - zweite Frist: 9.11.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn Mr T. Vestergaard Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 22.10.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/1999 der Kommission (Abl. L 256 vom 1.10.1999, S. 21) festgesetzte Erstattung

## Vermerke:

- (1) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel.: (32 2) 299 30 50).
- (2) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.  
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (5) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (8) Die Kennzeichnung in Koreanisch wird wie unterhalb dargestellt auf der Rückseite angebracht:

European Community:

구주공동체

Common wheat:

밀  
린

For free distribution:

무상배급용

(9) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.

(10) Die Abfüllung in Säcke muß im Löschhafen erfolgen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2155/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**mit den im Weinsektor zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Wiederbepflanzungsrechten zu**  
**treffenden Übergangsmaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 80 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wiederbepflanzung von Rebflächen ist unter besonderer Berücksichtigung des Weinbaupotentials durch Pflanzrechte geregelt. Die bestimmten Wirtschaftsbeteiligten erteilten Pflanzrechte wurden zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem 1. September 1999 ungültig. In diesem Zusammenhang sollte jedoch erneut beachtet werden, daß verhältnismäßig wenig Pflanzrechte erteilt worden sind, außerdem ist der Lage des Weinsektors Rechnung zu tragen. Nach Artikel 80 Buchstabe a) der neuen Ratsverordnung kann die Umstellung von der früheren auf die neue Regelung durch besondere

Maßnahmen erleichtert werden. Es empfiehlt sich, die Gültigkeitsdauer der Wiederbepflanzungsrechte bis 1. August 2000 zu verlängern.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem 1. September 1999 endende Gültigkeitsdauer der Wiederbepflanzungsrechte wird bis 1. August 2000 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2156/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Oktober 1999**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1961/1999 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2108/1999 <sup>(6)</sup>.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1872/1999 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1961/1999 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 5.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	32,38	22,38
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	42,38	32,38
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	41,47	31,47
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	41,47	31,47
	mittlerer Qualität	73,69	63,69
	niederer Qualität	86,15	76,15
1002 00 00	Roggen	79,55	69,55
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	79,55	69,55
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	79,55	69,55
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	96,75	86,75
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	96,75	86,75
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	79,55	69,55

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niedriger Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 30. September 1999 bis 8. Oktober 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	117,94	99,96	90,91	79,57	136,46 (**)	126,46 (**)	89,29 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,83	3,43	4,30	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	9,43	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,25 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 25,90 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2157/1999 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 23. September 1999**  
**über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen**  
**(EZB/1999/4)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 110 Absatz 3, die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 34.3 und Artikel 19.1, und die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen<sup>(1)</sup> (nachfolgend als „Ratsverordnung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 34.3 in Verbindung mit Artikel 43.1 der Satzung, Nummer 8 des Protokolls Nr. 25 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und Nummer 2 des Protokolls Nr. 26 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark räumt diese Verordnung den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und erlegt ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (2) Die Ratsverordnung legt die Grenzen und Bedingungen fest, nach denen die Europäische Zentralbank (EZB) befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.
- (3) In Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung wird die EZB mit der Regelungsbefugnis zur Festlegung der Verfahren ausgestattet, nach denen gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung Sanktionen verhängt werden können.
- (4) Andere Verordnungen des Rates oder der EZB können für einzelne Bereiche bestimmte Sanktionen vorsehen und sich hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren in bezug auf die Verhängung von Sanktionen auf die vorliegende Verordnung beziehen.
- (5) Bei der Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der entsprechenden Sanktion muß die EZB gewährleisten, daß die Verteidigungsrechte Dritter gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere gemäß der bestehenden Rechtsprechung hinsichtlich der Untersuchungsbefugnisse der Europäischen Kommission im Bereich Wettbewerb, soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- (6) Dem Austausch von Informationen innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) hinsichtlich der Feststellung eines Verstoßes gegen

Verordnungen oder Entscheidungen der EZB stehen keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

- (7) Bei der Einleitung eines Übertretungsverfahrens ist der Grundsatz „ne bis in idem“ zu beachten.
- (8) Die Regelungen hinsichtlich der Befugnisse der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank im Rahmen des Übertretungsverfahrens müssen die effektive Durchführung einer sorgfältigen Untersuchung der zur Last gelegten Übertretung sowie gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens und die Wahrung der Vertraulichkeit des Übertretungsverfahrens gewährleisten.
- (9) Um die effektive Ausübung der Befugnisse der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank zur Durchführung des Übertretungsverfahrens zu gewährleisten, können die Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersucht werden.
- (10) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, nach Abschluß der Untersuchungsphase, falls zutreffend, des Übertretungsverfahrens und nach Erhalt der faktischen Ergebnisse der Untersuchung sowie nach Mitteilung der Beschwerdepunkte angehört zu werden.
- (11) Für die Durchführung eines Übertretungsverfahrens gelten die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung. Die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung beeinträchtigen nicht die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens.
- (12) Eine Entscheidung über eine Übertretung kann der weiteren Überprüfung durch den EZB-Rat unterliegen. Die verfahrensrechtlichen Bedingungen, unter denen eine solche Überprüfung stattfindet, sind festzulegen.
- (13) Die EZB kann entscheiden, ihre endgültigen Entscheidungen über Sanktionen oder jegliche damit zusammenhängenden Informationen zu veröffentlichen, um die Transparenz und die Effektivität ihres Rechts zur Verhängung von Sanktionen zu verbessern. Angesichts der besonderen Merkmale der Finanzmärkte ist die Veröffentlichung einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion eine außergewöhnliche Maßnahme, die von der EZB nur nach angemessener Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls, der voraussichtlichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf den Ruf des betroffenen Unternehmens und der legitimen Geschäftsinteressen dieses Unternehmens getroffen wird. Eine solche Entscheidung zur Veröffentlichung muß den Grundsatz der Nichtdiskriminierung

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

wahren und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist die Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörden vor einer Entscheidung zur Veröffentlichung wünschenswert. Die Veröffentlichung einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion legt in keinem Fall vertrauliche Informationen offen.

- (14) Eine Entscheidung, die eine Zahlung auferlegt, ist gemäß Artikel 256 des EG-Vertrags zu vollstrecken. Die nationalen Zentralbanken können beauftragt werden, sämtliche diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (15) Im Interesse einer sicheren und effizienten administrativen Abwicklung erscheint es angebracht, für die Ahndung von geringfügigen Übertretungen ein vereinfachtes Übertretungsverfahren vorzusehen.
- (16) Die vorliegende Verordnung findet Anwendung bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank <sup>(1)</sup> (nachfolgend als „Ratsverordnung über Mindestreserven“ bezeichnet) innerhalb der in besagtem Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Grenzen und Bedingungen. Die besonderen Merkmale der Fälle von Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung I über Mindestreserven rechtfertigen die Verabschiedung eines speziellen rechtlichen Rahmens, der eine zügige Durchführung des Verfahrens für die Verhängung von Sanktionen vorsieht, während gleichzeitig die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens nicht verletzt werden.
- (17) Bei Ausübung der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank <sup>(2)</sup> niedergelegten Befugnisse handelt die EZB in Übereinstimmung mit der Ratsverordnung und der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „zuständige nationale Zentralbank“ die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist. Sonstige verwendete Begriffe sind gemäß ihrer in Artikel 1 der Ratsverordnung festgelegten Definition zu verstehen.

#### Artikel 2

##### Einleitung eines Übertretungsverfahrens

- (1) Gegen das gleiche Unternehmen wird aufgrund des gleichen Sachverhalts nicht mehr als ein Übertretungsverfahren eingeleitet. Keine Entscheidung des Direktoriums der EZB oder

der zuständigen nationalen Zentralbank darüber, ob ein Übertretungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, wird getroffen, solange sich diese nicht gegenseitig informiert und konsultiert haben.

- (2) Vor einer Entscheidung über die Einleitung eines Übertretungsverfahrens kann die EZB und/oder die zuständige nationale Zentralbank sämtliche Informationen in bezug auf die zur Last gelegte Übertretung vom betroffenen Unternehmen verlangen.

- (3) Das Direktorium der EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank sind auf Anfrage berechtigt, sich gegenseitig bei der Durchführung des Übertretungsverfahrens zu unterstützen und zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Übermittlung von sämtlichen Informationen, die als relevant erachtet werden.

- (4) Sofern zwischen den betroffenen Parteien nichts anderes vereinbart ist, geschieht jegliche Kommunikation zwischen der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank und dem betroffenen Unternehmen in der Amtssprache der Gemeinschaft, die zugleich Amtssprache (oder eine der Amtssprachen) des Mitgliedstaats ist, in dessen Zuständigkeitsbereich die zur Last gelegte Übertretung erfolgt ist.

#### Artikel 3

##### Befugnisse der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank

- (1) Um sämtliche Informationen hinsichtlich der zur Last gelegten Übertretung zu erhalten, umfassen die der EZB und der zuständigen nationalen Zentralbank durch die Ratsverordnung übertragenen Befugnisse zur Durchführung der Untersuchung das Recht, nach sämtlichen Informationen zu suchen, und das Recht, ohne vorherige Unterrichtung des betroffenen Unternehmens Durchsuchungen vorzunehmen.

- (2) Die Bediensteten der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank, die gemäß den entsprechenden internen Regelungen befugt sind, in den Räumlichkeiten des betroffenen Unternehmens nach Informationen zu suchen, üben ihre Befugnisse nach Vorlage einer offiziellen, gemäß den entsprechenden internen Regelungen ausgestellten schriftlichen Vollmacht aus.

- (3) In sämtlichen auf der Basis der der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank übertragenen Befugnisse an das betroffene Unternehmen gerichteten Anfragen ist der Gegenstand und Zweck der Nachprüfung anzugeben.

#### Artikel 4

##### Unterstützung durch die Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank kann vorbeugend um die Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen.

- (2) Keine Behörde eines Mitgliedstaats kann in der Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung einer Untersuchung anstelle der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank handeln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

### Artikel 5

#### Mitteilung von Beschwerdepunkten

(1) Die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank teilt dem betroffenen Unternehmen vor einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion die taktischen Ergebnisse jeder durchgeführten Untersuchung und die gegen das betroffene Unternehmen erhobenen Beschwerdepunkte schriftlich mit.

(2) Die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank setzt in ihrer Mitteilung über Beschwerdepunkte eine Frist, innerhalb derer das betroffene Unternehmen gegenüber der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank schriftlich Stellung zu den erhobenen Beschwerdepunkten nehmen kann, unbeschadet der Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen einer mündlichen Anhörung, falls das betroffene Unternehmen in seiner schriftlichen Äußerung eine solche Anhörung verlangt hat. Diese Frist darf nicht weniger als 30 Werktage betragen und beginnt mit dem Zugang der in Absatz 1 oben genannten Mitteilung.

(3) Nach Eingang der Antwort des betroffenen Unternehmens entscheidet die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank, ob weitere Untersuchungen zur Klärung noch offener Fragen durchzuführen sind. Eine Ergänzung der Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Absatz 1 oben wird dem betroffenen Unternehmen nur übersandt, wenn die weiteren von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank durchgeführten Ermittlungen dazu führen, daß dem betroffenen Unternehmen neue Tatsachen zur Last gelegt werden oder der Nachweis bestrittener Übertretungen auf eine geänderte Grundlage gestellt wird.

(4) Die EZB berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion nur diejenigen Beschwerdepunkte, die dem betroffenen Unternehmen in der in Absatz 1 oben festgelegten Art und Weise mitgeteilt wurden und in bezug auf welche das betroffene Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

### Artikel 6

#### Rechte und Pflichten des betroffenen Unternehmens

(1) Das betroffene Unternehmen arbeitet in der Untersuchungsphase des Übertretungsverfahrens mit der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank zusammen. Das betroffene Unternehmen hat namentlich das Recht, Dokumente, Bücher oder Unterlagen bzw. Kopien oder Auszüge hieraus vorzulegen und sämtliche schriftlichen oder mündlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Weigerung des betroffenen Unternehmens, den ihm von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem Übertretungsverfahren auferlegten Pflichten nachzukommen, bzw. deren Nichteinhaltung oder Nichterfüllung kann einen ausreichenden Grund darstellen, ein Übertretungsverfahren gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einzuleiten, und die Verhängung von in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern nach sich ziehen.

(3) Das betroffene Unternehmen hat während des Übertretungsverfahrens das Recht auf Hinzuziehung eines rechtlichen Beistands.

(4) Sobald dem betroffenen Unternehmen eine Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 zugegangen ist, ist dieses berechtigt, die von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank zusammengestellten Dokumente und sonstigen Materialien einzusehen, die als Beweis für die zur Last gelegte Übertretung dienen.

(5) Sollte das betroffene Unternehmen in seiner schriftlichen Äußerung verlangen, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung angehört zu werden, wird diese zum festgesetzten Termin von zu diesem Zweck von der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank bestellten Personen durchgeführt. Mündliche Anhörungen finden in den Räumlichkeiten der EZB oder der zuständigen nationalen Zentralbank statt. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich. Anzuhörende Personen werden getrennt oder in Anwesenheit anderer, zur Sitzung geladener Personen angehört. Das betroffene Unternehmen kann innerhalb angemessener Grenzen vorschlagen, daß die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank Personen anhört, die einzelne Aspekte der schriftlichen Äußerung bestätigen könnten.

(6) Der wesentliche Inhalt der Aussagen jeder angehörteten Person wird zu Protokoll genommen, das von der betreffenden Person ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Aussage zu lesen und zu genehmigen ist.

(7) Informationen und Aufforderungen seitens der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank, an einer mündlichen Anhörung teilzunehmen, werden den jeweiligen Empfängern per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

### Artikel 7

#### Vertraulichkeit des Übertretungsverfahrens

(1) Die Durchführung eines Übertretungsverfahrens unterliegt den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung.

(2) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 erhält das betroffene Unternehmen keinen Zugang zu Dokumenten oder sonstigen Materialien im Besitz der EZB oder, falls zutreffend, der zuständigen nationalen Zentralbank, die mit Rücksicht auf Dritte oder die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank als vertraulich gelten. Hierunter fallen insbesondere Dokumente oder sonstige Materialien, die Informationen im Hinblick auf Geschäftsinteressen anderer Unternehmen enthalten, oder interne Dokumente der EZB, der zuständigen nationalen Zentralbank, anderer Institutionen bzw. Einrichtungen der Gemeinschaft oder anderer nationaler Zentralbanken, wie zum Beispiel Aktennotizen, Entwürfe und sonstige Arbeitsunterlagen.

### Artikel 8

#### Überprüfung der Entscheidung durch den EZB-Rat

(1) Der EZB-Rat kann das betroffene Unternehmen, das Direktorium der EZB und/oder die zuständige nationale Zentralbank auffordern, zusätzliche Informationen zur Überprüfung der Entscheidung des Direktoriums der EZB zur Verfügung zu stellen.

(2) Der EZB-Rat bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Diese beträgt jedoch nicht weniger als zehn Werktage.

#### Artikel 9

##### Vollstreckung der Entscheidung

(1) Ist die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion endgültig, kann der EZB-Rat nach Anhörung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden beschließen, die Entscheidung oder damit zusammenhängende Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Ein solcher Beschluß zur Veröffentlichung trägt dem legitimen Interesse des betroffenen Unternehmens auf Wahrung seiner Geschäftsinteressen sowie darüber hinaus sonstigen Interessen einzelner Rechnung.

(2) In der Entscheidung der EZB wird die Art und Weise festgelegt, in der die Zahlung der Sanktion erfolgen soll.

(3) Die EZB kann die nationale Zentralbank des Mitgliedstaats, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vollstreckung der Sanktion fällt, auffordern, sämtliche diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Die nationalen Zentralbanken berichten der EZB über die Vollstreckung der Sanktion.

(5) Die EZB erfaßt sämtliche für die Festlegung und die Vollstreckung der Sanktion relevanten Informationen in einer Akte, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung über die Verhängung der Sanktion endgültig wird, aufzubewahren ist. Damit die EZB dieser Verpflichtung nachkommen kann, übergibt die zuständige nationale Zentralbank der EZB sämtliche in ihrem Besitz befindlichen, mit dem Übertretungsverfahren zusammenhängenden Originaldokumente und -unterlagen.

#### Artikel 10

##### Vereinfachtes Verfahren bei geringfügigen Übertretungen

(1) Im Fall einer geringfügigen Übertretung kann das Direktorium der EZB entscheiden, ein vereinfachtes Übertretungsverfahren anzuwenden. Die Sanktionen, die nach diesem Verfahren verhängt werden, überschreiten den Betrag von 25 000 EUR nicht.

(2) Das vereinfachte Verfahren umfaßt folgende Schritte:

- a) Das Direktorium der EZB teilt dem betroffenen Unternehmen die zur Last gelegte Übertretung mit.
- b) In der Mitteilung sind sämtliche Tatsachen, auf die sich der Nachweis der zur Last gelegten Übertretung stützt, sowie die entsprechende Sanktion enthalten.
- c) Das betroffene Unternehmen wird in der Mitteilung über die Tatsache, daß das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, sowie über sein Recht, diesem Verfahren innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung zu widersprechen, in Kenntnis gesetzt.
- d) Widerspricht das betroffene Unternehmen vor Ablauf der in Buchstabe c) festgesetzten Frist, wird das Übertretungsverfahren als eingeleitet betrachtet, und die Frist von 30 Werktagen, innerhalb derer das Recht auf Anhörung auszuüben

ist, beginnt mit Ablauf der in Buchstabe c) festgesetzten Frist zu laufen. Wird vor Ablauf der in Buchstabe c) festgesetzten Frist kein Widerspruch erhoben, wird die Entscheidung des Direktoriums der EZB über die Verhängung einer Sanktion endgültig.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Verfahrens, das im Fall der Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 11 dieser Verordnung anzuwenden ist.

#### Artikel 11

##### Verfahren bei Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

(1) Für den Fall der Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung über Mindestreserven finden Artikel 2 Absätze 1 und 3, Artikel 3, 4 und 5 sowie Artikel 6 mit Ausnahme des Absatzes 3 dieser Verordnung keine Anwendung. Die in Artikel 8 Absatz 2 festgelegte Frist verringert sich auf fünf Werktage.

(2) Das Direktorium der EZB kann die Kriterien, nach denen die in Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung über Mindestreserven vorgesehenen Sanktionen verhängt werden, präzisieren und veröffentlichen. Diese Kriterien können in Form einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

(3) Vor der Verhängung einer Sanktion gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ratsverordnung über Mindestreserven unterrichtet das Direktorium der EZB oder, in seinem Namen, die zuständige nationale Zentralbank das betroffene Unternehmen über die ihm zur Last gelegte Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht und die entsprechende Sanktion. In der Mitteilung sind sämtliche relevanten Tatsachen der zur Last gelegten Nichteinhaltung enthalten, und das betroffene Unternehmen ist auch darüber zu unterrichten, daß, sofern es keine Einwände vorbringt, die Sanktion als durch eine Entscheidung des Direktoriums der EZB verhängt gilt.

(4) Ab Zugang der Mitteilung hat das betroffene Unternehmen fünf Werktage Zeit, um entweder

— die zur Last gelegte Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht anzuerkennen und der Zahlung der festgelegten Sanktion zuzustimmen, worauf das Übertretungsverfahren als beendet gilt,

oder

— schriftliche Informationen, Erläuterungen oder Einwände darzulegen, die in bezug auf eine Entscheidung, ob die Sanktion verhängt wird oder nicht, als relevant gelten können. Das betroffene Unternehmen kann darüber hinaus sämtliche relevanten Unterlagen beifügen, die den Inhalt seiner Erwiderung belegen. Die zuständige nationale Zentralbank leitet die Akte ohne unnötige Verzögerung an das Direktorium der EZB weiter, das daraufhin entscheidet, ob eine Sanktion verhängt wird oder nicht.

(5) Trägt das betroffene Unternehmen innerhalb der festgelegten Frist keine schriftlichen Einwände vor, gilt die Sanktion als durch eine Entscheidung des Direktoriums der EZB verhängt. Nachdem die Entscheidung gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung endgültig geworden ist, wird dem betroffenen Unternehmen der in der Mitteilung bestimmte Sanktionsbetrag belastet.

(6) Sind die in Absatz 4 erster Gedankenstrich und in Absatz 5 oben vorgesehenen Bedingungen gegeben, unterrichtet die EZB oder, falls zutreffend, die zuständige nationale Zentralbank im Namen der EZB die zuständigen Aufsichtsbehörden schriftlich.

#### Artikel 12

##### **Fristen**

(1) Unbeschadet des Artikels 4 der Ratsverordnung beginnen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fristen am auf den Zugang einer Mitteilung oder deren persönliche Zustellung folgenden Tag. Sämtliche Mitteilungen seitens des betroffenen Unternehmens müssen vor Ablauf der entsprechenden Frist beim Empfänger eingehen oder per Einschreiben an diesen versandt werden.

(2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verlängert sich diese bis zum Ende des folgenden Werktags.

(3) Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten für die EZB als Feiertag die im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Feiertage, während für nationale Zentralbanken diejenigen gelten, die im jeweiligen Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat, als Feiertage gesetzlich festgelegt sind. Der Begriff „Werktag“ ist entsprechend aufzufassen. Der Anhang zur vorliegenden Verordnung wird erforderlichenfalls von der EZB aktualisiert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. September 1999.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

Willem F. DUISENBERG

*Präsident*

## ANHANG (Indikativ)

**Liste der Feiertage (gemäß Artikel 12 Absatz 3)**

Die EZB hält folgende Feiertage ein:

Neujahr	1. Januar
Faschingsdienstag (½ Tag)	beweglich
Karfreitag	beweglich
Ostermontag	beweglich
Tag der Arbeit	1. Mai
Jahrestag der Erklärung von Robert Schuman	9. Mai
Christi Himmelfahrt	beweglich
Pfingstmontag	beweglich
Fronleichnam	beweglich
Tag der Deutschen Einheit	3. Oktober
Allerheiligen	1. November
Heiligabend	24. Dezember
Erster Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
Zweiter Weihnachtsfeiertag	26. Dezember
Silvester	31. Dezember

---